



Einwohnergemeinde 4512 Bellach

---

**Reglement über öffentliche Beschaffungen  
der Einwohnergemeinde Bellach  
(Submissionsreglement)**

vom 16. Juni 2005

Stand 5. April 2016

---

# **Reglement über öffentliche Beschaffungen**

## **Der Einwohnergemeinde Bellach**

### **(Submissionsreglement)**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach,

gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1<sup>bis</sup> und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen<sup>1</sup> (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> vom 16. Februar 1992

beschliesst:

#### § 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung<sup>3</sup>.

#### § 2. Organisation

<sup>1</sup> Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission oder Dienststelle durchgeführt.

<sup>2</sup> Für Aufträge die im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren vergeben werden, bestimmt der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission oder Dienststelle die Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung. Für wiederkehrende Aufträge kann er Standardkriterien festlegen.

<sup>3</sup> Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist die in der Sache zuständige Kommission oder Dienststelle zuständig. Alle Verfügungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen.

<sup>4</sup> Für Aufträge, die im Einladungsverfahren ausgeschrieben werden, sind mindestens 3 Anbieter einzuladen. Ausnahmen regelt das Submissionsgesetz.

#### § 3. Festlegung der Schwellenwerte

Es gelten die in der kantonalen Submissionsgesetzgebung festgelegten Schwellenwerte.

#### § 4. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.

---

<sup>1</sup> BGS 721.55

<sup>2</sup> BGS 131.1

<sup>3</sup> derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

<sup>2</sup> Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle bisher gefassten Gemeindebeschlüsse zum Submissionsrecht aufgehoben.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. Juni 2005.

**Der Gemeindepräsident**

**Der Gemeindeschreiber**

---

---

## Interne Weisung des Gemeinderates zur Handhabung des Submissionsreglements

### 1. Freihändige Vergabe

1.1 Der Auftrag kann freihändig vergeben werden, solange er die Limite gemäss Ziffer 2.1 nicht überschreitet.

### 2. Vergabeverfahren auf Einladung

2.1 Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert den Betrag von 25'000 Franken übersteigt.

2.2 Wenn besondere Gründe dafür sprechen, kann der Gemeinderat die mit Ziffer 1.1 definierte Limite mittels einem GR-Beschluss (pro Geschäft) aufheben. In diesem Fall gelten die Limiten gem. dem kantonalen Submissionsgesetz.

2.3 Beim Vergabeverfahren auf Einladung sind, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, in jedem Fall so viele Anbieter einzuladen, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass am Schluss mindestens 3 gültige Angebote vorliegen.

3. Bei jedem Vergabeentscheid des Gemeinderates, einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung sollen unter dem Titel „Submissionsrechtliches“ systematisch folgende Angaben gemacht werden:

- A) Investitionskosten
- B) Jährliche Kosten mal Vertragsdauer
- C) Total Kosten A+B (relevant für Vergabeverfahren)
- D) Gesetzlich vorgeschriebenes Vergabeverfahren
- E) Gewähltes Vergabeverfahren und Begründung einer allfälligen Abweichung vom gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren.

4. Für alle Vergabeverfahren gilt das „Vieraugenprinzip“ – Vergaben werden stets von mindestens zwei Personen verantwortet.

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 30. Juni 2015 (BK-GR Nr. 24-2015).

Revidiert vom Einwohnergemeinderat am 5. April 2016 (BK-GR Nr. 20-2016).